Hauptverhandlung zu erhöhen und die Kraft der Öffentlichkeit auf die Überwindung von Gesetzesverletzungen zu lenken

(2) Das Gericht hat die Hauptverhandlung in sozialistischen Betrieben, Genossenschaften, Einrichtungen und in Wohngebieten durchzuführen, wenn dadurch in besonderem Maße die Mobilisierung gesellschaftlicher Kräfte zur Verhütung von Straftaten und anderen Rechtsverfetzungen und zur Beseitigung ihrer Ursachen und Bedingungen erriecht werden kann.

(3) Die Hauptverhandlung ist spätestens vier Wochen und bei jugendlichen Angeklagten innerhalb von drei Wochen nach Eingang der Anklageschrift bei Gericht durchzuführen. Kann die Frist wegen besonderer Hinderungsgründe nicht eingehalten werden, sind diese vom Vorsitzenden in den Akten zu wermerken.

8202 Ladungen und Benachrichtigungen

(1) Das Gericht nimmt die für die Hunjverhandlung erforderlichen Ladungen vor und veranlaßt, daß die Beweismittel zur Hunjverhandlung zur Verfügung stehen. Mit der Ladung teilt das Gericht den Staatsamskt, dem Angeklagten und dessen Verteidiger mit, wer als Zeuge, Sachverständiger oder Kollektivertreier zur Hanpverhandlung geladen wird und welche anderen Beweismittel herangezon-

(2) Im Verfahren gegen Jugendliche sind auch die Eltern oder sonstige Erziehungsberechtigte zu laden, wenn nicht

dründe des g 70 Absatz 4 dem entgegenstehen. Ist gemäß § 71 Absatz 1 die Mitwirkung der Organe der Jugendhilfe notwendig, sind sie zu laden.

(3) İst anzunehmen, daß sich die Hauptverhandlung auf längere Zeit erstreckt, soll das Gericht bestimmen, daß sämtliche oder einzelne Zeugen und Sachverständige zu einem späteren Zeitpunkt als dem Beginn der Hauptverhandlung geladen wer-

den.

(4) Der Geschädigte ist vom Termin zur Hauptverhandlung zu benachrichtigen.

§203 Ladung des Angeklagten

(1) Der Angeklagte wird durch Zustellung geladen; daboi ist der nicht inhaftierte Angeklagte darauf hinzuweisen, daß im Falle seines unentschuldigten Ausbleibens seine Vorführung erfolgen wird.

(2) Die Anklageschrift und der Eröffnungsbeschluß müssen spätestens mit der Ladung zur Hauptverhandlung zugestellt werden. Die Abschrift eines Schadenesrsatzantrages kann auch nach der Ladung zur Hauptverhandlung wirksam zugestellt werden, wenn hierber die Ladungsfrist gewahrt

(3) Dem Angeklagten sind die Anklageschrift und der Eröffnungsbeschluß lediglich zur Kenntnis zu bringen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluß der Öffentlichkeit gemäß § 211 Absatz 3 vorliegen.

§204 Ladungsfrist

 Zwischen der Zustellung der Ladung und dem Tage der Hauptverhandlung muß eine Frist von mindestens fünf Tagen lie-

(2) In Ausnahmefällen kann das Gericht durch begründeten Beschluß die Ladungsfrist bis auf 24 Stunden abkürzen, wenn die Erforschung der Wahrheit im Strafverfahren dadurch nicht gefährdet wird. Der Beschluß kann nur zusammen mit dem Urteil angefochten werden.

(3) Der Angeklagte kann auf die Einhaltung der Ladungsfrist verzichten.

§205 Ladung des Verteidigers (1) Neben dem Angeklagten ist der be-

stellte Verteidiger stets, der gewählte Verteidiger dann zu laden, wenn die Wahl dem Gericht ahgezeigt worden ist. Haben mehrere Angeklagte einen gemeinschaftlichen Verteidiger, wird diesem nur eine Ladung zuerstellt

(2) Die Anklageschrift, der Eröffnungsbeschluß und die Abschrift eines Schadensersatzantrages sind dem Verteidiger unter den gleichen Voraussetzungen zuzustellen